

Paul Tiedemann

# Religionsfreiheit – Menschenrecht oder Toleranzgebot?

Was Religion ist und warum sie  
rechtlichen Schutz verdient

 Springer

Religionsfreiheit –  
Menschenrecht oder Toleranzgebot?

Paul Tiedemann

# Religionsfreiheit – Menschenrecht oder Toleranzgebot?

Was Religion ist und warum sie  
rechtlichen Schutz verdient

 Springer

Paul Tiedemann  
Frankfurt  
Deutschland

ISBN 978-3-642-32708-7                      ISBN 978-3-642-32709-4 (eBook)  
DOI 10.1007/978-3-642-32709-4  
Springer Heidelberg Dordrecht London New York

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© Springer-Verlag Berlin Heidelberg 2012

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, des Vortrags, der Entnahme von Abbildungen und Tabellen, der Funksendung, der Mikroverfilmung oder der Vervielfältigung auf anderen Wegen und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Eine Vervielfältigung dieses Werkes oder von Teilen dieses Werkes ist auch im Einzelfall nur in den Grenzen der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes der Bundesrepublik Deutschland vom 9. September 1965 in der jeweils geltenden Fassung zulässig. Sie ist grundsätzlich vergütungspflichtig. Zuwiderhandlungen unterliegen den Strafbestimmungen des Urheberrechtsgesetzes.

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Werk berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürften.

Gedruckt auf säurefreiem Papier

Springer ist Teil der Fachverlagsgruppe Springer Science+Business Media ([www.springer.com](http://www.springer.com))

# Vorwort

Viele Jahre lang habe ich über die Menschenwürde und über das Verhältnis von Menschenwürde und Menschenrechten nachgedacht. Als ich schließlich dazu kam, die Ergebnisse dieser Überlegungen zu veröffentlichen, blieb eine Frage offen: nämlich was es mit der Religionsfreiheit auf sich hat und ob es sich dabei um ein Menschenrecht handelt, das aus dem Prinzip der Menschenwürde abgeleitet werden kann (TIEDEMANN 2006, 137; 2012a, 395). Ich hatte auf diese Frage keine Antwort, weil es doch offensichtlich viele Menschen gibt, *die religiös unmusikalisch* sind (MAX WEBER), ohne dass es ebenso offensichtlich wäre, dass sie in einem menschenunwürdigen Zustand leben.

Nun kann man die Frage, ob die Religionsfreiheit ein Menschenrecht ist, nicht einfach offenlassen, denn es hängt zu viel davon ab. Zu konfliktreich ist das Verhältnis zwischen Religion und säkularer Gesellschaft, aber auch das Verhältnis der Religionen untereinander. Man denke nur an die Konflikte, die in jüngerer Zeit die Rechtsprechung und die juristische Literatur beschäftigt haben: Darf man die Pius-Bruderschaft wegen verfassungsfeindlicher Bestrebungen beobachten, weil sie aus religiösen Gründen gegen Religionsfreiheit, Gleichheit der Geschlechter und Menschenrechte agitiert (*Kleine Anfrage* 2010; STUHLFAUTH 2009)? Haben Buddhisten im Gefängnis Anspruch auf vegetarische Ernährung aus religiösen Gründen (EGMR 07.12.2010)? Müssen Kreuzfixe in Schulen hingenommen oder auf atheistischen Protest hin abgehängt werden (EGMR 18.03.2011; BVerfG 16.05.1995; BROCKMÜLLER 2006; KRIELE 2010)? Dürfen muslimische Lehrerinnen in staatlichen Schulen (BVerwG 16.12.2008; COUMONT 2009; AUGSBERG/ENGELBRECHT 2010) oder Laienrichterin (GROH 2006) ein Kopftuch tragen? Haben Muslime Anspruch auf einen Gebetsraum und Gebetszeiten in staatlichen Schulen (BVerwG 20.11.2011)? Muss Lärmbelästigung durch eine Moschee im Allgemeinen Wohngebiet hingenommen werden (OVG Lüneburg 07.12.2009)? Dürfen Tanzabende am Karfreitag oder Totensonntag verboten werden (BayVGH 09.10.2009)? Wie steht es mit dem Tierschutz, wenn aus religiösen Gründen geschächtet werden soll (BVerfGE 104, 337)? Darf man von einem islamischen Arbeitnehmer trotz religiösem Zinsverbot verlangen, dass er für Gehaltszahlungen ein Girokonto unterhält (ZERWAS/DEMGENSKY 2010)? Darf der Staat vor religiösen Bewegungen öffentlich warnen (BVerwG 27.03.1992)? Was unterscheidet eine Religionsgemeinschaft von einem politischen

oder wirtschaftlichen Verein (BVerwG 27.03.1992)? Ist die Scientology Church eine Religionsgemeinschaft (EGMR 05.04.2007)? Hört die Staatsmacht auf, wo das Kirchenasyl beginnt (NEUNDORF 2011)? Gibt es Anspruch auf Sozialhilfe für die Kosten der Beschneidung (OVG Lüneburg 23.07.2002)? Darf oder muss der Staat das Ritual der Beschneidung an Minderjährigen hinnehmen (LG Köln 07.05.2012; SCHWARZ 2008; HERZBERG 2009; ZÄHLE 2009)? Hat ein Zeuge Jehovas Anspruch auf Asyl wegen religiöser Verfolgung, wenn ihm im Herkunftsland Strafe droht, weil er den Flaggengruß verweigert (ENNUSCHAT 1990)? Wie steht es mit der allgemeinen Schulpflicht, wenn die Eltern aus religiösen Gründen auf Homeschooling bestehen (BVerfG 31.05.2006; THURN/REIMER 2008)? Haben Strafgefangene indianischer Volkszugehörigkeit im Gefängnis Anspruch auf Peyote-Genuss aus religiösen Gründen (GIEGERICH 2001, 296)? Darf man einem Anhänger der Rastafari-Religion die Zulassung zum Anwaltsberuf verweigern, weil er aus religiösen Gründen Cannabis konsumiert (HRC 20.10.2005)? Muss der Staat rein religiös geschlossene Ehen anerkennen (KESSLER/HABBE 2009)? Darf oder muss man gar die Meinungsfreiheit einschränken, um blasphemische Äußerungen zu unterbinden (EKARDT/ZAGER 2007, 149; VOSSKUHLE 2010, 540)? Darf der religiös neutrale Staat den Ladenschluss an religiösen Feiertagen vorschreiben (BVerfG 01.12.2009)? Dürfen für Juden an jüdischen Feiertagen staatliche Prüfungstermine anberaumt werden (EuGH 27.10.1976)? Dürfen Zeugen aus religiösen Gründen jede Form des Eides verweigern (BVerfG 11.04.1972)? Unterliegen auch Sikhs der Helmpflicht für Motorradfahrer (BG 27.05.1993)? Ist das dreimalige „Ich verstoße Dich“, mit dem der muslimische Ehemann seine Ehe beenden will, Ausübung der Religion (Richter 2001, 107)? – In diesem Buch geht es nicht darum, diese und die vielen anderen Fragen zu beantworten, die sich im Zusammenhang mit konkreten Konflikten im Feld der Religionsfreiheit stellen. Es geht vielmehr allein um die Grundfrage, ob es sich bei der Religionsfreiheit um ein Menschenrecht handelt oder nicht. Von der Antwort auf diese Frage hängen die Antworten auf jene Fragen ganz entscheidend ab. Denn Menschenrechte sind nicht verhandelbar. Sie dürfen nicht oder jedenfalls nicht so ohne Weiteres eingeschränkt oder aufgegeben werden. Handelt es sich dagegen bei der Religionsfreiheit um ein Toleranzgebot aus politischer Klugheit, dann liegt es letztlich im politischen Ermessen, ob und inwieweit man sie einräumen oder einschränken will.

Inzwischen glaube ich etwas sicherer beurteilen zu können, ob die Religionsfreiheit ein Menschenrecht ist oder nicht. Sie ist es! Plausibel machen kann man das allerdings nur, wenn man über einen Begriff von Religion verfügt, der allgemein akzeptiert werden kann und der vor allem nicht schon von vorneherein einer bestimmten religiösen oder antireligiösen Überzeugung verpflichtet ist. Im Zentrum dieser Studie steht deshalb die Frage, was sinnvollerweise unter Religion verstanden werden sollte. Es wird sich dabei herausstellen, dass es tatsächlich einen Bereich von Religion gibt, der für ein menschenwürdiges Leben unverzichtbar ist. Dies will ich auch und gerade denjenigen gegenüber zu rechtfertigen versuchen, die Religion schlicht für einen Unsinn halten, der in ihrem aufgeklärten Leben keine Rolle spielen kann.

Wenn ich damit also auch die Wünsche derer, die erwarten, dass man in einem Buch über Religion derselben den Rest gibt, nicht erfüllen kann, so werde ich doch andererseits auch jene enttäuschen müssen, die eine Bestätigung ihrer religiösen Überzeugungen erwarten und glauben, die damit verbundenen Vorstellungen über die richtige Lebensform mit einem Menschenrecht im Rücken offensiv durchsetzen zu können. Es wird sich nämlich erweisen, dass bei weitem nicht alles, was heute unter Religionsfreiheit verhandelt wird, auch wirklich von ihr erfasst ist. Im Gegenteil: Der Schutzbereich der Religionsfreiheit als Menschenrecht ist relativ klein. Deshalb spielt dieses Menschenrecht in den weitaus meisten Konflikten, die es zumindest in der westlichen Welt mit der Religion gibt, eine vergleichsweise geringe Rolle. Außerhalb der westlichen Welt ist das allerdings noch anders. Um mit der nötigen Entschiedenheit und Überzeugungskraft gegen die Missachtung der Religionsfreiheit in anderen Regionen der Erde eintreten zu können, ist ein klarer und rational abgesicherter Begriff von Religion und Religionsfreiheit deshalb ebenso wichtig wie für den angemessenen Umgang mit jenen, die wegen Verfolgung aus Gründen der Religion ihr Heimatland verlassen und als Flüchtlinge bei uns Schutz suchen.

Im ersten Kapitel erläutere ich zur Einleitung das methodische Vorverständnis, von dem ich mich leiten lasse, nämlich dass es nicht um das geht, was man in der aristotelischen Tradition eine *Realdefinition* der Religion nennen könnte, sondern um eine *Nominaldefinition*, die ihre Rationalität aus dem Zweck zieht, dem sie dienen soll. Im zweiten Kapitel wird die Alternative dargelegt, vor der wir stehen, wenn wir den Zweck des Religionsbegriffs im Kontext mit der Religionsfreiheit klären wollen: Handelt es sich bei letzterer um ein Toleranzgebot oder um ein Menschenrecht und wo liegen die Unterschiede zwischen diesen beiden Konzepten? Im dritten Kapitel erläutere ich näher, was unter einem Menschenrecht zu verstehen ist. Im vierten Kapitel geht es um die Frage, ob das religiöse Leben nicht schon von anderen Menschenrechten ausreichend geschützt wird, so dass es eines eigenständigen Rechts der Religionsfreiheit nicht bedürfte. Dabei wird sich zeigen, dass der Kern der religiösen Praxis tatsächlich durch kein anderes Menschenrecht geschützt wird, so dass sich insoweit die Frage stellt, ob diese Praxis menschenrechtlichen Schutzes bedarf. Im fünften Kapitel werde ich auf diese Frage eine Antwort geben, indem ich zu klären versuche, um was es bei der Religion eigentlich geht und inwieweit es sich dabei um den Schutzbereich eines Menschenrechts handeln könnte. Im sechsten Kapitel beschreibe ich die wesentlichen Phänomene und Lebensäußerungen, die vom Begriff der Religion erfasst werden, während es im siebten Kapitel um die Frage geht, ob es eine a-religiöse Option als Alternative zur Religion gibt. Im achten Kapitel beschreibe ich jene Phänomene und Lebensäußerungen, die nicht in den Bereich religiöser Theorie und Praxis fallen, aber fälschlicherweise oft als religiös begriffen werden. Im neunten Kapitel geht es um die Konflikte, auf die das Menschenrecht der Religionsfreiheit eine Antwort geben muss. Im zehnten Kapitel gehe ich den Unterschieden zwischen Religionen und den so genannten Weltanschauungen sowie der Frage nach, ob auch diese menschenrechtlichen Schutz in Anspruch nehmen können. Im elften Kapitel werde ich mich mit der Frage der so genannten negativen Religionsfreiheit befassen, um mit einem Ausblick im zwölften Kapitel die Untersuchung zu schließen.

Mein Dank gilt meinem Freund Dr. Dirk Heinrichs, der sich sehr intensiv mit dem Entwurf auseinandergesetzt hat und dem ich zahllose Anregungen zur Verbesserung des Textes verdanke. Danken möchte ich meiner Frau Gertraude, mit der ich im Grunde seit 35 Jahren im Gespräch über die Thematik dieses Buches stehe.

Frankfurt am Main  
im Juli 2012

Paul Tiedemann

# Inhaltsverzeichnis

<b>1 Die Fragestellung</b> .....	1
<b>2 Religionsfreiheit – Toleranzprinzip oder Menschenrecht?</b> .....	15
<b>3 Das Kriterium der Menschenrechte</b> .....	31
<b>4 Die Religion im Geflecht der Menschenrechte</b> .....	37
4.1 Religion und Gedankenfreiheit .....	37
4.2 Religion und Allgemeine Handlungsfreiheit .....	40
4.3 Religion und Gewissensfreiheit .....	42
<b>5 Was ist Religion?</b> .....	51
5.1 Die Religion der Anderen .....	51
5.2 Der Standpunkt der Religionswissenschaft .....	53
5.3 Der ontologische Dualismus von Profanität und Nicht-Profanität ...	57
5.4 Der perzeptive Dualismus von Profanität und Nicht-Profanität .....	60
5.4.1 Die profane Art, die Welt zu sehen .....	62
5.4.2 Der nicht-profane Blick, die Welt zu sehen .....	65
5.4.3 Die Erfahrung des Sakralen als Trauma .....	73
<b>6 Die religiöse Option</b> .....	83
6.1 Gemeinschaft .....	83
6.2 Symbolisierung .....	86
6.2.1 Mythos .....	88
6.2.2 Ritual .....	93
6.3 Opfer .....	96
6.4 Mystik .....	97
6.4.1 Gebet .....	97
6.4.2 Meditation .....	98
6.4.3 Mystik (im engeren Sinne) .....	99
6.5 Religion als Bedingung menschenwürdiger Existenz .....	102

<b>7 Die a-religiöse Option</b> .....	103
7.1 Metaphysik und Theologie .....	103
7.2 Bewusste Ignoranz des Sakralen .....	104
7.2.1 Konsumismus und „Marketing-Charakter“ als Pseudoreligion	106
7.2.2 Totalitarismus als Pseudoreligion .....	108
7.2.3 Zelotismus als Pseudoreligion .....	109
7.2.4 Andere a-religiöse Lebensformen .....	110
<b>8 Was nicht Religion ist</b> .....	111
8.1 Alltagshandeln .....	113
8.2 Wissenschaft .....	120
8.3 Ethik .....	122
8.3.1 Moralische Theorie .....	124
8.3.2 Moralische Motivation .....	129
<b>9 Die Relevanz der Religionsfreiheit</b> .....	131
9.1 Schutz der Religion gegen die Religion .....	131
9.2 Schutz der Religion vor profaner Vereinnahmung .....	134
<b>10 Religion und Weltanschauung</b> .....	141
10.1 Die verfassungsrechtliche Begriffsgeschichte von „Weltanschauung“	142
10.2 Theistische und atheistische Religionen .....	145
10.3 Theismus und Atheismus .....	150
10.3.1 Die Bedeutung der Sinnfrage .....	150
10.3.2 Zur Relevanz der Sinnfrage für die Religionsfreiheit .....	156
<b>11 Negative Religionsfreiheit</b> .....	159
<b>12 Die Zukunft der Religionsfreiheit</b> .....	167
<b>Literatur</b> .....	171
<b>Dokumente</b> .....	183
<b>Rechtsprechung</b> .....	185
<b>Register</b> .....	189

# Abkürzungen

1 Kor	Erster Brief des Apostels Paulus an die Korinther [Kapitel], [Vers]
2 Mose	Zweites Buch Mose (Exodus) [Kapitel], [Vers]
5 Mose	Fünftes Buch Mose (Deuteronomium) [Kapitel], [Vers]
a. A.	anderer Ansicht
a. a. O	Am angegebenen Ort
AEMR	Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen
AÖR	Archiv für öffentliches Recht [Band] [(Jahr)], [Seite]
ARL	Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten
ARSP	Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie [Band] [(Jahr)], [Seite]
Aufl.	Auflage
AZP	Allgemeine Zeitschrift für Philosophie [Band] [(Jahr)], [Seite]
BayVBl	Bayerische Verwaltungsblätter [Band] [(Jahr)], [Seite]
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof [Datum der Entscheidung]
Bd.	Band
BeamStG	Beamtenstatusgesetz vom 17.06.2008
BFH	Bundesfinanzhof [Datum der Entscheidung]
BFHE	Entscheidungen des BFH, hrsg. v. seinen Mitgliedern, [Band], [Seite]
BG	Bundesgericht (Schweiz) [Datum der Entscheidung]
BGBI	Bundesgesetzblatt [Jahr] [Teil] [Seite]
BGE	Leitentscheide des Bundesgerichts u. Urteile des EGMR [Band], [Seite]
BVerfG	Bundesverfassungsgericht [Datum der Entscheidung]
BVerfGE	Entscheidungen des BVerfG, hrsg. v. seinen Mitgliedern [Band], [Seite]
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht [Datum der Entscheidung]
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts, hrsg. v. seinen Mitgliedern [Band], [Seite]
DDR	Deutsche Demokratische Republik
DÖV	Die Öffentliche Verwaltung [Band] [(Jahr)], [Seite]
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte [Datum der Entscheidung]

EMRK	Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Union
EU-GrRCh	Charta der Grundrechte der Europäischen Union
EuGRZ	Europäische Grundrechte-Zeitschrift [Band] [(Jahr)], [Seite]
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
ff.	Folgende Seiten
Gen	1. Buch Mose (Genesis)
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
griech.	Griechisch
GrRCh	Charta der Grundrechte der Europäischen Union
HessVGh	Hessischer Verwaltungsgerichtshof [Datum der Entscheidung]
HRC	UN Human Rights Committee [Datum der Entscheidung]
Hrsg.	Herausgeber
HVD	Humanistischer Verband Deutschlands e. V.
ICD-10	WHO (Hrsg.): International Statistical Classification of Diseases and Related Health Problems. Deutsch: Internationale statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme. Version 10
InfAuslR	Informationsbrief Ausländerrecht [Band] [(Jahr)], [Seite]
insb.	Insbesondere
IPbürgR	Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte
juris	Datenbank juris <a href="http://www.juris.de">www.juris.de</a>
JZ	Juristenzeitung [Band] [(Jahr)], [Seite]
Kap.	Kapitel
lat.	Lateinisch
Lfg.	Lieferung (einer Loseblattsammlung) [Nummer]
LG	Landgericht [Ort] [Datum der Entscheidung]
m. a. W.	Mit anderen Worten
Markus	Evangelium nach Markus [Kapitel], [Vers]
Matth	Evangelium nach Matthäus [Kapitel], [Vers]
NJW	Neue Juristische Wochenschrift [Band] [(Jahr)], [Seite]
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht [Band] [(Jahr)], [Seite]
NVwZ-RR	NVwZ-Rechtsprechungsreport Verwaltungsrecht [Band] [(Jahr)], [Seite]
o. J.	ohne Jahresangabe
OVG	Oberverwaltungsgericht [Ort] [Datum der Entscheidung]
PTBS	Posttraumatische oder Psychotraumatische Belastungsstörung
RG	Reichsgericht [Datum der Entscheidung]
RGSt	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen, hrsg. v. seinen Mitgliedern, [Band], [Seite]
Rn	Randnummer
Slg.	Sammlung der Rechtsprechung des EuGH, hrsg. v. EuGH [Band], [Seite]
Sp.	Spalte

TZ	Textziffer = Randnummer
VerfGH	Verfassungsgerichtshof (Österreich) [Datum der Entscheidung]
VG	Verwaltungsgericht [Ort] [Datum der Entscheidung]
Vgl.	Vergleiche
WBG	Wissenschaftliche Buchgesellschaft, Darmstadt
WHO	World Health Organization
WM	Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht – [Band] [(Jahr)], [Seite]
z. B.	zum Beispiel
ZAR	Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik [Band] [(Jahr)], [Seite]
zit. n.	zitiert nach
ZphilForsch	Zeitschrift für philosophische Forschung [Band] [(Jahr)], [Seite]
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik [Band] [(Jahr)], [Seite]

# Kapitel 1

## Die Fragestellung

Noch zum Ende des zwanzigsten Jahrhunderts war zumindest in Mitteleuropa und insbesondere in Deutschland die Meinung weit verbreitet, dass das Thema Religion sich in absehbarer Zeit von selbst erledigen oder die Religion sich jedenfalls soweit ins Private zurückziehen werde, dass sie nicht mehr von öffentlichem Interesse sein würde. Schon der Zusammenbruch des kommunistischen Herrschaftssystems in Osteuropa und das damit einhergehende Wiederaufflammen der Religion in Russland, Serbien und vielen anderen osteuropäischen Staaten in den neunziger Jahren war jedoch ein Signal, das in eine andere Richtung deutete. Grundlegend änderte sich die öffentliche Wahrnehmung von Religion in unseren Breiten aber erst durch die Ereignisse vom 11. September 2001. So wie der Untergang der Titanic im Jahre 1912 in der Rückschau als Signum des ganzen 20. Jahrhunderts verstanden worden ist (KAHL 1999), wird die Zerstörung des World Trade Center in New York durch islamistische Fanatiker schon heute als das Signum dafür aufgefasst, dass die Religion dem 21. Jahrhundert das Thema vorgibt.

Religion wird dabei zumindest vom Standpunkt einer aufgeklärten und liberalen Gesinnung aus zunehmend als Bedrohung empfunden. Die Sensibilität für den aggressiven Charakter des religiösen Fundamentalismus beschränkt sich dabei keineswegs nur auf den Islam. So werden aggressive Seiten der Religion überhaupt heute in einer Weise wahrgenommen, wie das früher so nicht der Fall war. Was den christlichen Fundamentalismus angeht, so war es vor allem die aggressive Wissenschaftsfeindlichkeit des amerikanischen Kreationismus, der zunehmend die Wahrnehmung bestimmte und in Deutschland die Alarmglocken schrillen ließ, als er sich auch in deutsche Landesregierungen einzunisten drohte.<sup>1</sup> Im Jahre 2010 brachte der Direktor des katholischen Canisius Kollegs in Berlin eine Lawine ins Rollen, als er die Fälle von Kindesmissbrauch an seiner Schule öffentlich machte.<sup>2</sup> Nicht nur die danach immer zahlreicher zu Tage tretenden Fälle von Missbrauch an religiösen Einrichtungen im In- und Ausland, sondern insbesondere auch die öffentliche Wahrnehmung der Art und Weise, wie die Kirchenführung in der Vergangenheit darauf

---

<sup>1</sup> SPIEGEL-Online 31.10.2006: „Kultusministerin fällt auf Kreationisten herein“ – <http://www.spiegel.de/schulspiegel/0,1518,445487,00.html>.

<sup>2</sup> STERN.de 31.01.2010: „Missbrauch, Wegschauen, Schweigen“ – <http://www.stern.de/panorama/canisius-kolleg-in-berlin-missbrauch-wegschauen-schweigen-1539657.html>.

reagiert hatte und in Teilen auch heute noch zu reagieren versucht, verstärkte das Bild von Religion als einer prinzipiell gefährlichen, dem seelischen und körperlichen Wohl der Menschen eher abträglichen kulturellen Erscheinung. Im Lichte dieser Ereignisse wird nunmehr auch die Wiederkehr der Religion in Osteuropa, die zunächst von vielen eher als Zeichen der Niederlage des aggressiven kommunistischen Atheismus gefeiert worden war, als Bestätigung für die prinzipielle Gefährlichkeit von Religion gesehen. Im Zentrum dieser Wahrnehmung steht nämlich immer mehr die offensichtliche Kollaboration der orthodoxen Kirche in Russland mit dem autoritären Herrschaftssystem des WLADIMIR PUTIN; und man erinnert sich jetzt auch in ganz anderer Weise an die vergleichbare Kollaboration der serbischen Kirche mit SLOBODAN MILOSEVIC im ehemaligen Jugoslawien.

Eine wesentliche Folge dieser neuen Wahrnehmung von Religion ist ein Schwinden der Bereitschaft zur Toleranz und Zweifel daran, ob es bei dem weitgehenden und großzügigen Verständnis von Religionsfreiheit bleiben kann, das sich in den ersten sechzig Jahren des Grundgesetzes in Deutschland insbesondere Dank der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (UNGERN-STERNBERG 2009) herausgebildet hatte. Von Seiten der Rechtspolitik wird die Forderung nach einem etwas genaueren – und das heißt: engeren – Verständnis von Religionsfreiheit erhoben (ZYPRIES 2006; WIESE/WRASE 2007) und die Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer sieht sich auf ihrer Jahrestagung 2008 veranlasst, der Frage nachzugehen, ob die religiöse Freiheit eine Gefahr sei (Walter 2008), während sich die Staatsrechtstheorie schon mal daran macht, für Abhilfe zu sorgen (LADEUR/AUGSBERG 2007) und der 68. Deutsche Juristentag im Jahre 2010 angesichts neuer Religionskonflikte die Frage stellt, ob es bei dem Postulat staatlicher Neutralität gegenüber den Religionen bleiben kann (WALDHOFF 2010; WEBER 2010).

Es soll hier nicht in Frage gestellt werden, dass eine solch kritische Überprüfung unseres bisherigen Verhältnisses zur Religion und zur Religionsfreiheit angezeigt sein kann. Wenn es sich bloß um eine Frage der Toleranz handelt, bei deren Gewährung oder Nichtgewährung selbstverständlich immer mitberücksichtigt werden muss, inwieweit fremdes religiöses Denken und fremde Religionsausübung die eigenen Bedürfnisse und Interessen tangiert, gibt es gegen derlei kritische Überlegungen nichts einzuwenden. Zu einem Problem kommt es aber, wenn die durch Furcht vor der Religion hervorgerufene Reaktion die Grundlagen untergräbt, auf der der säkulare Staat und die freiheitlich demokratische Grundordnung unseres Gemeinwesens selbst beruhen. Man kann den säkularen Humanismus nicht dadurch vor den Aggressionen der Religion schützen, dass man ihn selbst abschafft. Zu den elementaren Fundamenten des freiheitlich-humanistischen Selbstverständnisses gehören die Menschenrechte. Einschränkung der Religionsfreiheit darf deshalb niemals um den Preis der Menschenrechte erfolgen. Deshalb ist es von grundlegender Wichtigkeit, dass Klarheit darüber besteht, ob und inwieweit die Freiheit der Religion ein Menschenrecht ist. Dieser Fragestellung ist die folgende Untersuchung gewidmet. Sie lässt sich nur beantworten, wenn zunächst ein hinreichend klarer Begriff dessen erarbeitet worden ist, was unter „Religion“ verstanden werden sollte. Der Stand der juristischen Dogmatik erlaubt derzeit keine hinreichend klare Beantwortung dieser Frage. Die Definition der Religion als „(1) sinnstiftende, (2) ganzheitliche, (3)

subjektiv verbindliche, also für wahr gehaltene Betrachtung der Welt“, die „(4) einen transzendentalen Bezug“ hat, also „von der Vorstellung der Existenz einer überweltlichen, aber nicht unbedingt göttlichen Macht geprägt“ ist (CLASSEN 2006, 35), wirft mehr Fragen auf als sie beantwortet. Jeder der hier verwendeten Begriffe ist weit mehr erläuterungsbedürftig wie unser alltägliches Verständnis von Religion.

Es liegt nahe, die Antwort auf die Frage nach der Bedeutung von „Religion“ in der Begriffsgeschichte zu suchen.<sup>3</sup> Doch diese Herangehensweise begegnet schon bald außerordentlich großen Schwierigkeiten. Was wir noch ziemlich sicher feststellen können, ist, dass der Begriff der Religion bestimmte Phänomene bezeichnet. Es handelt sich also nicht um einen Begriff, der etwa der Logik, der Mathematik oder der Grammatik angehört und bloß formale Gedanken bezeichnet. Er bezeichnet vielmehr etwas, das da draußen in der Welt in Erscheinung tritt. Zweitens ist auch noch ziemlich sicher, dass es sich bei den religiösen Phänomenen nicht um solche der Natur handelt, sondern um solche der Kultur. Religion hat es irgendwie mit menschlichem Denken und Tun zu tun. Bevor es Menschen gab, die denken und handeln konnten, gab es keine Religion. Es mag vielleicht Götter gegeben haben, Geister und Engel. Aber diese Wesen erfüllen nicht den Begriff der Religion. Es handelt sich vielmehr nur um mögliche Inhalte religiösen Denkens und Handelns. Religion bezeichnet nicht das Göttliche in diesem Sinne, sondern – möglicherweise – das Denken des Göttlichen und das Handeln in Bezug auf das Göttliche. Religion bezeichnet also ein kulturelles Phänomen. Aber wodurch unterscheidet sich das, was Religion bezeichnet, von anderen kulturellen Phänomenen? An dieser Stelle beginnen die Schwierigkeiten.

Das beginnt schon damit, dass der heutige Begriff der Religion außerhalb der ursprünglich lateinisch geprägten Welt unbekannt ist. Weder gibt es im arabischen, chinesischen oder indischen Kulturkreis einen Begriff, der ihm entspricht, noch findet sich etwa bei den klassischen Griechen ein adäquater Ausdruck für das, was wir unter Religion verstehen (HOCK 2008, 12 ff.).<sup>4</sup> Aber es kommt noch schlimmer: Nicht einmal die Lateiner waren sich sicher, woher der Begriff kommt und was er bedeutet, weshalb sie schon früh nach seinen etymologischen Wurzeln fragten. Auf CICERO geht die etymologische Rückführung auf *relegere* (wörtlich: *erneut lesen*) zurück, dem Gegenbegriff zu *neglegere*. Letzteres bedeutet *vernachlässigen* und ersteres das Gegenteil davon, also *sorgfältig beachten* und *berücksichtigen*. CICERO versteht ausgehend von dieser Ableitung unter *religio* weniger das, was wir heute unter einem religiösen Glauben verstehen als vielmehr ein religiöses Tun, nämlich die sorgfältige Beachtung und Durchführung der Riten und Kulte, die in Bezug auf die Götter zu veranstalten sind (HOCK 2008, 10). Der Begriff der Religion bezog sich also ursprünglich auf eine ganz bestimmte, ziemlich präzise definierte Praxis, nämlich jene Handlungen, die gemäß genauer ritueller Vorschriften in Bezug auf die römischen Götter bzw. die von den Römern anerkannten Götter vorzunehmen waren.

<sup>3</sup> Zu einer Begriffsgeschichte der Religion anhand von Originaltexten: SCHLIETER 2010.

<sup>4</sup> SCHLIETER 2010 behauptet allerdings, es gebe eine Verwendung des koranischen Wortes *dīn* (S. 251) und auf den Felsenedikten des indischen Königs AŚOKA eine Verwendung von *dharma* (S. 262), die beide dem Begriff der Religion entsprächen.

Der christliche Schriftsteller LACTANTIUS leitete das Wort *religio* etymologisch dagegen von *religare* ab, was so viel heißt wie *binden, wiederbinden, zurückbinden*. Religion bedeutet danach, dass der Mensch an Gott gebunden ist wie der Sklave an seinen Herrn (SCHLIETER 2010, 37). AUGUSTINUS geht es dagegen darum, dass der Mensch, der sich in der Sünde von Gott losgerissen hat, sich wieder an ihn zurückbindet (SCHLIETER 2010, 44). Dieses Verständnis stellt tendenziell eher den Glauben ins Zentrum der Religion und weniger das Tun (HOCK 2008, 11). Es kommt weniger darauf an, dass man streng die rituellen Vorschriften befolgt als vielmehr darauf, dass man aus dem rechten Glauben heraus handelt. Religion wird eine Frage der Wahrheit, nicht eine Frage der Exaktheit. So bezeichnet Religion jetzt das gesamte Überzeugungssystem und die darauf bezogene Praxis des Christentums, bzw. der jeweils wahren Kirche. Außerhalb und unabhängig von der Kirche gab es keine Religion, sondern nur Heidentum, Häresie, Aberglaube und Magie. In der Zeit der Reformation liegt dieser Begriff der Religion auch den protestantischen Bekenntnissen zugrunde (HOCK 2008, 11). Aus der Sicht der Reformatoren war das eigene Überzeugungssystem Religion, während alle anderen, einschließlich des katholischen, unter die Kategorien Häresie, Heidentum, Aberglaube oder Magie fielen.

Mit Rücksicht auf das Erkenntnisinteresse dieser Studie macht es wenig Sinn, an den römischen oder den christlichen Begriff von Religion anzuknüpfen. Denn dabei handelt es sich um einen Begriff, der sich stets nur auf die eigene Religion bezieht. Dagegen kann man damit nicht auf die Religion der Anderen Bezug nehmen. Religion in diesem Sinne bezieht sich immer auf jene kulturelle Theorie oder Praxis, die derjenige teilt, der von Religion spricht. In ähnlichem Sinne wird das Wort noch heute etwa in der *Kairoer Erklärung der Menschenrechte* verwendet, wo es in Artikel 10 zur Religionsfreiheit heißt: „Der Islam ist die Religion der reinen Wesensart. Es ist verboten, irgendeine Art von Druck auf einen Menschen auszuüben oder seine Armut oder Unwissenheit auszunutzen, um ihn zu einer anderen Religion oder zum Atheismus zu bekehren“. Hier wird zwar Religionsfreiheit gewährt, aber es geht nur um die wahre Religion, also die des Islam. Bei dem Recht der Religionsfreiheit, wie es im Grundgesetz, in der Europäischen Grundrechtscharta oder in den internationalen Menschenrechtspakten niedergelegt ist, geht es aber spezifisch darum, dass keine Gewalt gegen die Ausübung einer Religion oder den Wechsel zu einer Religion ausgeübt werden darf, unabhängig davon, welche Religion die potentiellen Gewaltanwender selbst für richtig halten. Es geht um den Schutz der Religion der Anderen. Das aber setzt voraus, dass wir über einen Begriff von Religion verfügen, der unabhängig ist von eigenen Überzeugungen oder eigener kultureller Praxis.

Ein solcher Begriff von Religion bricht sich erst in der europäischen Aufklärung Bahn. Religion wird jetzt zum Sammelbegriff, der alle die verschiedenen einzelnen Religionen umfasst, die sich als kulturelle Phänomene zeigen, wobei (objektive) Wahrheit kein Definitionsmerkmal mehr ist. In dieser Bedeutung verwenden wir auch heute den Begriff, und zwar nicht nur in der Umgangssprache, sondern auch in der Fachterminologie jener Wissenschaft, die sich die Erforschung der Religionen zum Gegenstand gemacht hat, nämlich der Religionswissenschaft. Doch bei näherer Betrachtung zeigt sich, dass sich dieser Begriff von Religion jeglicher Möglichkeit einer Definition entzieht. Um den Begriff der Religion als Sammelbegriff aller Religionen

definieren zu können, müsste man nämlich zunächst dasjenige identifizieren, was allen Religionen gemeinsam ist. Dies wäre dann das entscheidende Definitionsmerkmal von Religion. Um aber die Religionen und nur die Religionen nach den ihnen gemeinsamen entscheidenden Merkmalen untersuchen zu können, müsste man schon wissen, bei welchen Phänomenen wir es mit religiösen und bei welchen wir es mit nicht-religiösen, also für unseren Zweck irrelevanten Merkmalen zu tun haben. Um einzelne Religionen untersuchen zu können und daraus das Allgemeine zu identifizieren, das allen Religionen gemeinsam ist, muss man bereits wissen, was Religion ist. Man muss also das Ergebnis der Untersuchung schon voraussetzen, wenn man mit der Untersuchung beginnt. Die Katze beißt sich in den Schwanz.

Der Religionswissenschaftler KLAUS HOCK räumt deshalb ein, dass die Religionswissenschaft nicht weiß, was Religion ist. Der Gegenstand ihrer Forschung beruhe vielmehr auf einer Konstruktion der Religionswissenschaftler. Sie erforsche nicht, was sie vorfinde, sondern sie konstruiere erst selbst, was sie dann erforsche (HOCK 2008, 20). Deshalb sei es der Religionswissenschaft weder möglich zu entscheiden, ob gewissen kulturellen Phänomenen, die von ihren Protagonisten als Religion behauptet werden, tatsächlich religiöse Qualität zukommt, noch sei es ihr möglich, die religiöse Qualität kultureller Phänomene zu überprüfen, deren Protagonisten sich gegen deren religiösen Charakter verwahren (HOCK 2008, 190). Müssen wir daraus schließen, dass ein kulturelles Phänomen genau dann eine Religion ist, wenn seine Anhänger das behaupten und genau dann nicht, wenn seine Anhänger das leugnen?

Wenn wir diese Frage bejahen, hören wir auf, den Ausdruck *Religion* als Begriff zu verstehen. Er ist dann vielmehr das, was KANT ([1800] 1983 A 139 = W 521) eine Anschauung nennt. Anschauung ist, was man mit einem Eigennamen bezeichnet. Es ist beliebig, wie man einen Gegenstand nennt. Und niemand ist daran gehindert, das Geflecht bestimmter eigener Überzeugungen und Praktiken mit dem Eigennamen „Religion“ zu versehen, um es damit von dem Geflecht gewisser anderer Überzeugungen und Praktiken zu unterscheiden. Diese Freiheit ist keine andere als die, sein Kind Anton oder Marie nennen zu können. Ein solcher Eigennamen repräsentiert einen Gegenstand und ermöglicht es uns, über diesen Gegenstand zu sprechen, ohne auf ihn zeigen zu müssen, also ohne dass er anwesend sein muss. Anders verhält es sich mit Begriffen. Der Begriff ist eine allgemeine Vorstellung „oder eine Vorstellung dessen, was mehreren Objekten gemein ist, also eine Vorstellung, sofern sie in verschiedenen enthalten sein kann.“ (KANT a. a. O) Begriffe in diesem Sinne bezeichnen kein Objekt, sondern bündeln die Eigenschaften einer unbestimmten Vielzahl von Objekten, so dass man stets ein Objekt, dem man vielleicht noch nie begegnet ist und das deshalb auch keinen Eigennamen hat, stets als ein Exemplar (die Logiker sagen: Instanz) des entsprechenden Begriffs beschreiben kann. So ist es uns möglich, von jenem Gegenstand zu sprechen, den unser Nachbar seit gestern in der Wohnung hat, und von dem wir noch nicht wissen, wie er heißt, also welchen Eigennamen er hat, wenn wir in Kenntnis seiner begriffsrelevanten Eigenschaften sagen können, dass es sich um einen Hund handelt. Der neue Gegenstand des Nachbarn heißt nicht „Hund“, sondern er *ist* ein Hund, d. h. er besitzt alle jene Eigenschaften, die den Begriff des Hundes erfüllen. Das Wort „Hund“ ist natürlich auch in gewisser Hinsicht ein Name, aber eben nicht der Name für den einzelnen Gegenstand, der den Begriff erfüllt, sondern

der Name des Begriffs. Begriffsnamen (früher auch oft Gattungsname genannt) bezeichnen Begriffe, keine Objekte, die durch Begriffe beschrieben werden können.

Begriffe sind die fundamentalen Elemente unserer Sprache. Sie bezeichnen das, was wir *begriffen* haben. Was wir *begriffen* haben, das können wir *ergreifen*, um damit gedanklich und sprachlich umzugehen. Begriffe sind gleichsam sprachliche Behältnisse, in denen wir unsere Gedanken aufbewahren können, um sie beim Weiterdenken leichter zur Verfügung zu haben und um sie in der Kommunikation mit anderen gleichsam hin und her zu transportieren. Sie erlauben uns, unsere Gedanken voneinander abzugrenzen, sie zu sortieren, miteinander in Beziehung zu setzen und uns für andere verständlich zu machen. Vor allem erlauben sie uns ein Reden und Denken über Gegenstände, die in der Wirklichkeit gar nicht gegeben sind, aber vielleicht einmal gegeben sein könnten. So erlaubt uns der Begriff des Krieges beispielsweise, über Kriege nachzudenken, die noch gar nicht stattgefunden haben, während wir über Kriege, die schon einen Eigennamen besitzen („Zweiter Weltkrieg“) nur rückblickend sprechen können. Wir können damit unser Leben auf künftige und ungewisse Ereignisse einstellen, also einen Lebensplan entwerfen.

Eine Art und Weise der Lebensplanung ist auch die Formulierung von Rechten und Pflichten. Deshalb operieren Rechtsnormen vorzugsweise mit Begriffen und nicht mit Eigennamen. Es gibt zwar auch Rechtsnormen, die mit Eigennamen operieren, etwa wenn in einem Gesetz geregelt ist, dass Gaius Julius Cäsar (und sonst niemand) zum Diktator auf Lebenszeit ernannt wird oder wenn in einem Gesetz der Plan der Autobahn A 4 festgestellt wird. Das Recht der Religionsfreiheit ist aber offensichtlich nicht als eine solche Einzelfallregelung in Gesetzesform gemeint. Hier geht es vielmehr um ein auf Dauer gestelltes Programm, nach dem auch in künftigen, heute noch gar nicht bekannten Fällen entschieden werden soll. Die Religionswissenschaft mag es offen lassen können, ob ein bestimmtes kulturelles Phänomen Religion ist oder nicht. Sie ist ja auch frei darin, welche Phänomene sie erforscht und welche nicht. Unser Erkenntnisinteresse zielt aber auf den Anwendungsbereich rechtlicher Regeln, und da kann man es eben nicht dem Belieben der Protagonisten überlassen, ob sie das, was sie tun, als Religion bezeichnen und sich damit unter den Schutz der Religionsfreiheit begeben wollen oder ob sie das ablehnen und auf jenen Schutz verzichten. Wir können es also nicht bei den Eigennamen belassen, die die Leute ihrem eigenen Tun geben, sondern wir brauchen ein Wort, dessen Bedeutung nicht zur beliebigen Disposition der Betroffenen und Interessierten stehen darf. Deshalb müssen wir das Wort „Religion“ als Bezeichnung für einen Begriff verstehen und nicht bloß als einen Eigennamen. Dann aber stellt sich die Frage, wie dieser Begriff zu definieren ist, welche Eigenschaften also kulturelle Phänomene aufweisen müssen, um den Begriff der Religion zu erfüllen und welche nicht.

Die gewöhnlichen Begriffe, die wir gebrauchen, wenn wir miteinander reden, sind uns vorgegeben. Wir lernen sie mit dem Sprachgebrauch und haben dabei nicht das Gefühl, sie selbst zu erzeugen. So lernen wir, was ein Hund, aber auch was Religion ist, gewöhnlich einfach dadurch, dass wir beobachten, wie das Wort „Hund“ oder das Wort „Religion“ in der Umgangssprache gebraucht wird. Weil wir häufig die Begriffe zugleich mit den Gegenständen kennenlernen, die sie erfassen, kann leicht der Eindruck entstehen, Begriffe bezögen sich auf eine vorgegebene objektive

Realität. Der Begriff einer Sache ist dann das, was das *Wesen* dieser Sache zum Ausdruck bringt. Um zu erfahren, wie es mit dem Wesen einer Sache bestellt ist, genügt es dann, ihren Begriff zu explizieren, d. h. die Eigenschaften im Einzelnen aufzulisten, als deren Summe (Definiens) der Begriff definiert ist. Eine solche Explikation wird in der aristotelischen Tradition *feststellende* oder *Realdefinition* genannt (SAVIGNY 1976, 22). Fragestellungen der Art wie „Was ist Religion?“ werden häufig in diesem Sinne verstanden, also so, als bezöge sich die Frage auf eine objektive Wirklichkeit in der Welt, die wir dadurch erkennen können, dass wir den Begriff der Religion näher untersuchen. Dieser Vorstellung frönen auch jene, die sich daran machen wollen, die Eigenschaften der vielen Religionen zu erforschen, um daraus das Wesen der Religion erkennen zu können. Wir haben bereits gesehen, dass ein solches Vorgehen vergeblich ist, weil man dabei bestimmte Phänomene bereits als Religion identifiziert haben muss, bevor man den Begriff der Religion expliziert hat.

Die Vorstellung, es gäbe eine objektiv richtige Entsprechung von Gegenstand und Begriff, so dass wir die Wirklichkeit begreifen, wenn wir die Sprache analysieren, ist von gewaltigen metaphysischen Voraussetzungen getragen, die allererst gerechtfertigt werden müssten, bevor man auf diese Weise vorgehen kann. Die Bemühungen, die insoweit in der Philosophie von PLATON und ARISTOTELES bis zum frühen WITTGENSTEIN unternommen worden sind, konnten diese metaphysischen Voraussetzungen nicht rechtfertigen, sondern haben eher gute Gründe für die Überzeugung geliefert, dass diese Aufgabe aus systematischen Gründen nicht geleistet werden kann.

Wenn es aber keine objektive Beziehung zwischen den Begriffen und der Wirklichkeit gibt, auf die sie sich beziehen, dann sind wir frei in der Weise, wie wir die Begriffe fassen, also welche Gedanken wir in einem Begriff zusammenfassen. Die Frage „Was ist Religion?“ fragt dann nicht nach einer objektiven Wirklichkeit, nicht nach dem Wesen der Religion, sondern schlicht danach, in welchem Sinne, mit welcher Bedeutung wir den Begriff „Religion“ verwenden *wollen*. Diesen Prozess der freien Zusammenfügung verschiedener gedanklicher Elemente zu einem Begriff nennt man *festlegende* Definition oder *Nominaldefinition* (SAVIGNY 1976, 22). Die Freiheit, nach Belieben verschiedene Elemente zu einem Begriff zu vereinigen, bedeutet natürlich nicht, dass es dabei willkürlich im Sinne von unvernünftig oder sinnfrei zugehen müsste. Es verhält sich damit eher wie mit der Freiheit, nach Belieben Gegenstände in einen Koffer packen zu können, wenn man auf Reisen gehen will. Man wird dabei nicht willkürlich vorgehen, sondern vernünftigerweise berücksichtigen, welchem Zweck die Reise dient, ob sie in die Arktis oder in die Tropen führt, ob ein Bedarf an repräsentativer Garderobe oder eher der nach einem Badeanzug bestehen wird etc. In genau diesem Sinne hängt es von dem Zweck ab, dem ein Begriff dienen soll, welche gedanklichen Elemente wir in ihm verbinden *sollten*. Nominaldefinitionen sind also nicht Ausdruck eines willkürlichen Spiels, sondern vielmehr der einer vernünftigen Empfehlung eines bestimmten Sprachgebrauchs. Vor aller Begriffsbestimmung muss deshalb die Angabe des Zwecks stehen, dem die Begriffsbestimmung dienen soll. Es macht deshalb keinen Sinn, nach dem Begriff der Religion *an sich* zu fragen. Das ist ebenso sinnlos wie wenn man versuchen wollte, einen Koffer *an sich* richtig zu packen.